

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet, Vereinszweck und Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Der Verein führt den Namen „Landeslebenshilfe V.V.a.G.“. Der Sitz ist Lüneburg. Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf das In- und Ausland.
2. Der Verein betreibt die Lebens- und Rentenversicherung mit damit verbundenen Zusatzversicherungen.

Der Verein kann auch für Rechnung und Risiko anderer Versicherungsunternehmen Versicherungen in den Zweigen vermitteln, die er nicht selbst betreibt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Verlautbarungen des Vereins werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins ist, wer mit dem Verein für sich oder zugunsten Dritter einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Mitgliedschaft besteht für die Dauer des Versicherungsvertrages. Mitversicherte sind keine Mitglieder des Vereins. Die Begründung der Mitgliedschaft und der Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgen regelmäßig in einem einheitlichen Vorgang. Die Mitgliedschaft kann aber auch nachträglich noch begründet werden, falls durch den Abschluss des Versicherungsvertrages zunächst keine Mitgliedschaft begründet wurde.
2. Die Mitglieder haben einmalige oder wiederkehrende, im Voraus zu erhebende Beiträge nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachstehend AVB genannt) und Tarife sowie gesetzlicher Vorschriften zu entrichten. Zu Nachschüssen sind die Mitglieder nicht verpflichtet. Bereits entstandene Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen Ansprüche am Vermögen des Vereins.

II. Organe des Vereins und Verwaltung

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A) die Versammlung der Mitgliedervertreter (Vertreterversammlung),
- B) der Aufsichtsrat,
- C) der Vorstand.

A) Vertreterversammlung

§ 4 Zusammensetzung und Wahl, Amtsdauer

1. Die Versammlung der Mitgliedervertreter (Vertreterversammlung) ist das oberste Organ des Vereins und vertritt als solches die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins. Sie besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Vertretern der Mitglieder (Mitgliedervertreter), die nach dem in der Wahlordnung des Vereins (siehe Anhang zu dieser Satzung) beschriebenen Wahlmodus gewählt werden.

Die Amtszeit der gewählten Mitgliedervertreter beginnt jeweils im Anschluss an die Vertreterversammlung, in der sie gewählt wurden. Sie endet spätestens mit Ablauf der nächstfolgenden Vertreterversammlung, auf der Wahlen für das Gremium insgesamt (Hauptwahl) stattfinden.

Eine solche Hauptwahl hat spätestens in der ordentlichen Vertreterversammlung des Geschäftsjahres 2024 zu erfolgen und danach jeweils spätestens im sechsten Geschäftsjahr nach dem Geschäftsjahr, in dem die jeweils letzte Hauptwahl erfolgt ist. Der Mitgliedervertretung bleibt es vorbehalten, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit den Stimmen der Hälfte der amtierenden Mitgliedervertreter, eine vorgezogene Hauptwahl zu beschließen.

Soweit die Höchstzahl an Mitgliederverretretern unterschritten ist, können zwischen zwei Hauptwahlen weitere Personen zu Mitgliederverretretern gewählt werden (Ergänzungswahl); soweit die Mindestzahl unterschritten ist, muss eine solche Ergänzungswahl auf der nächsten Vertreterversammlung erfolgen. Die Amtszeit aller dieser Mitgliedervertreter dauert jedoch nicht länger als bis zur nächsten Hauptwahl.

Wiederwahlen sind zulässig.

2. Wählbar ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person mit Postzustellungsadresse in Deutschland, die das 78. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern (kumulativ):
 - a) sie im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Jahren dem Verein als Mitglied angehört;
 - b) sie in den letzten 12 Monaten vor der Wahl zu keinem Zeitpunkt im Rückstand mit der Beitragszahlung war und deshalb schriftlich gemahnt wurde (Versendung der Mahnung genügt);
 - c) sie im Zeitpunkt der Wahl sowie im Jahr davor weder Mitglied des Aufsichtsrats noch des Vorstands des Vereins ist beziehungsweise gewesen ist noch sie beim Verein angestellt oder gegen laufendes Entgelt jedweder Art für den Verein tätig oder im Jahr vor der Wahl angestellt oder dergestalt tätig gewesen ist;
 - d) sie im Zeitpunkt der Wahl weder an der Verwaltung eines konzernfremden Versicherungsunternehmens beteiligt ist noch für ein konzernfremdes Kranken- oder Lebensversicherungsunternehmen in der Versicherungsvermittlung tätig ist;
 - e) im Zeitpunkt der Wahl weder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Person anhängig ist noch in den letzten 12 Monaten davor ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde noch sie in dieser Zeit eine eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben hat noch sie eine Freiheitsstrafe verbüßt.

3. Die gewählten Vertreter werden von ihrer Wahl in Textform benachrichtigt und zur schriftlichen Erklärung binnen einer Woche aufgefordert, falls sie die Wahl ablehnen wollen und sich dementsprechend an ihre vor der Wahl schriftlich bekundete Bereitschaft zur Amtsübernahme nicht mehr gebunden fühlen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl aufgrund der bereits vor der Wahl schriftlich bekundeten Bereitschaft zur Amtsübernahme als angenommen. Darauf werden die gewählten Vertreter ausdrücklich in der Benachrichtigung hingewiesen.

4. Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt vor Ablauf der Amtszeit:

- a) durch freiwilligen Rücktritt,
- b) durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes (worüber der betreffende Mitgliedervertreter den Aufsichtsrats- oder Vorstandsvorsitzenden unverzüglich zu benachrichtigen hat),
- c) mit Ablauf des 78. Lebensjahres,
- d) durch Tod,
- e) nach dreimaliger Nichtteilnahme an Vertreterversammlungen in Folge.

§ 5 Ort, Zeit und Einberufung der Vertreterversammlung

1. Die ordentliche Vertreterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres in Lüneburg oder an einem anderen, jeweils vom Vorstand festzulegenden Ort des Geschäftsgebietes statt.

Der Vorstand kann auch vorsehen, dass eine Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Mitgliedervertreter am Ort der Vertreterversammlung abgehalten wird (virtuelle Vertreterversammlung), sofern die jeweilige Vertreterversammlung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Eintragung dieser Ermächtigung des Vorstandes im Handelsregister stattfindet. Der Regelfall bleibt jedoch die Präsenzveranstaltung. Die Versammlung findet in jedem Fall in Präsenz statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedervertreter dem Ansinnen des Vorstands, eine virtuelle Vertreterversammlung abzuhalten, binnen einer vom Vorstand zu setzenden angemessenen Frist mindestens in Textform widerspricht.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Beachtung der in § 1 Ziffer 4 geregelten Form und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Mitgliedervertreter werden zudem vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (oder durch Brief mit Postzustellungsurkunde), der ihnen spätestens 30 Tage vor der Versammlung zugestellt worden sein muss, unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes eingeladen.

Mit der Einberufung einer virtuellen Vertreterversammlung ist anzugeben, wie sich die Mitgliedervertreter elektronisch zur Versammlung zuschalten und darin ihre mitgliedschaftlichen Rechte (z.B. Rederecht, Stellungnahmerecht, Stimmrecht) ausüben können. Zusätzlich ist in der Einberufung darauf hinzuweisen, dass eine physische Präsenz der Mitgliedervertreter am Ort der Mitgliederversammlung ausgeschlossen ist. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nehmen an einer virtuellen Vertreterversammlung dagegen in Präsenz in Lüneburg als Ort der Vertreterversammlung teil, wobei die Regelungen in Ziff. 5 S. 3 und 4 insoweit entsprechend gelten.

3. Weitere Vertreterversammlungen müssen auf Beschluss des Aufsichtsrates oder des Vorstandes spätestens zehn Wochen nach der Beschlussfassung abgehalten werden; ebenso auf schriftlichen Antrag (gerichtet an den Vorstand und mit Angabe des Zwecks und der Gründe) von mindestens einem Drittel der amtierenden Mitgliedervertreter oder von Mitgliedern, die zusammen wenigstens den zwanzigsten Teil der Kopfzahl der Mitglieder des Vereins bilden, oder auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde BaFin. § 5 Nr. 2. gilt entsprechend.

4. Auch können Mitgliedervertreter, die zusammen mindestens ein Drittel der amtierenden Mitgliedervertreter ausmachen, oder Mitglieder, die zusammen wenigstens den zwanzigsten Teil der Kopfzahl der Mitglieder des Vereins bilden, schriftlich verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dabei muss jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss dem Vorstand mindestens 24 Kalendertage vor der Vertreterversammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

5. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes. Auch alle weiteren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nehmen an den Vertreterversammlungen mit beratender Stimme teil. Aufsichtsratsmitglieder, die aus wichtigem Grund an der unmittelbaren Teilnahme an der Vertreterversammlung verhindert sind, können entsprechend § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 191 Satz 1 VAG im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und haben ihre diesbezügliche Absicht mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung dem Vorstand mitzuteilen. Diese Teilnahmemöglichkeit gilt jedoch nicht für das Aufsichtsratsmitglied, das gemäß dieser Ziffer 5. den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt.

6. Die Mitgliedervertreter erhalten ein Tagegeld (§ 7 Ziffer 1 f); angefallene Reisekosten werden in angemessener Höhe ersetzt.

§ 6 Beschlussfassung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitgliedervertreter erschienen ist. Sind weniger Mitgliedervertreter erschienen, so darf eine neu einberufene Vertreterversammlung über Gegenstände der gleichen Tagesordnung Beschluss fassen, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist.

2. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter gefasst; Stimmgleichheit gilt, außer bei Wahlen (siehe dazu die nachfolgende Regelung in Ziffer 3), als Ablehnung; zum Widerruf der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes bedarf es jedoch einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 103 Abs. 1 des Aktiengesetzes - AktG), mindestens jedoch der Hälfte der amtierenden Mitgliedervertreter.

3. Bei einer Wahl ist (soweit nicht die Wahlordnung nach § 4 Ziffer 1 etwas anderes bestimmt) derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Entfällt auf zwei Personen je die Hälfte der Stimmen, so entscheidet das vom Vorsitzenden (§ 5 Ziffer 5) zu ziehende Los.

Wenn der erste Wahlgang ohne Ergebnis verläuft, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Haben mehrere gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu kommen hat.

4. Soweit durch Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt sind, die in § 5 Ziffer 3 und 4 noch keine Berücksichtigung gefunden haben, stehen diese einer Minderheit ab drei Mitgliedervertretern zu.

5. Jeder Mitgliedervertreter hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

6. Jeder Mitgliedervertreter ist berechtigt, selbständige Anträge zu den Tagesordnungspunkten für die Vertreterversammlung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Textform unterbreitet sein, soweit sie sich nicht unmittelbar auf bereits angekündigte Anträge beziehen.

7. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates für eine Vertreterversammlung die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe entsprechend § 118 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 191 Satz 1 VAG zulassen und hat dies dann zusammen mit der Einladung zur jeweiligen Vertreterversammlung konkret mitzuteilen. Soweit Mitgliedervertreter hiervon Gebrauch machen, gelten sie als Teilnehmer an der Vertreterversammlung. Im Falle einer virtuellen Vertreterversammlung ist nur eine elektronische Stimmabgabe in der vom Vorstand in der Einladung mitgeteilten elektronischen Kommunikationsform möglich.

§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung

1. Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind insbesondere folgende:

- a) die Entgegennahme des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates und des Jahresabschlusses, und im Falle der §§ 172, 173 AktG die Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- c) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, in denen der Vorstand eine Entscheidung der Vertreterversammlung verlangt;
- d) die Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge;
- e) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß § 8 Ziffer 2 und § 6 Ziffer 2 der Satzung;
- f) die Festsetzung des Tagegeldes für die Mitgliedervertreter gemäß § 5 Ziffer 6 der Satzung und die Festsetzung der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, über die den Verein betreffenden Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und über vollständige Bestandsübertragungen auf ein anderes oder von einem anderen Versicherungsunternehmen.
- i) Bestellung des Abschlussprüfers gemäß §§ 191 Abs. 1 Satz 1 VAG, 119 Abs. 1. Nr. 5. AktG.

2. Die Vertreterversammlung kann ihre Befugnisse keinen dritten Personen übertragen. Sie kann jedoch die beratende Mitwirkung des Vorstandes und des Aufsichtsrates bei der Vorbereitung einer Beschlussfassung in Anspruch nehmen.

B) Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen die Voraussetzungen nach § 100 AktG erfüllen und dürfen bei Amtsantritt (bei Wiederwahl: Beginn der neuen Amtszeit) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Amtszeit des Aufsichtsrates wird bei seiner Wahl von der Vertreterversammlung bestimmt; sie darf jedoch nicht länger dauern, als das Gesetz es zulässt. Wiederwahlen sind zulässig.

2. Die Vertreterversammlung kann die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes widerrufen.

3. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat endet vor Ablauf der Amtszeit:

- a) durch freiwilligen schriftlichen Rücktritt des Aufsichtsratsmitglieds in der Weise, dass es mit Ablauf der nächsten Vertreterversammlung ausscheidet; eine fristlose Niederlegung des Amtes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt oder sobald sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates damit schriftlich einverstanden erklärt hat;
- b) durch Widerruf gemäß § 8 Ziffer 2;
- c) mit der nächsten, auf die Vollendung des 75. Lebensjahres folgenden ordentlichen Vertreterversammlung;
- d) durch Tod;
- e) wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Aufsichtsratsmitgliedes eröffnet oder aber ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird oder aber es eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgeben muss oder aber mit Antritt einer Freiheitsstrafe. Tritt einer dieser Umstände ein, ist das betreffende Aufsichtsratsmitglied zur unverzüglichen Information des Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet.

4. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied nimmt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Versammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vor; die Vertreterversammlung kann bei der Wahl jedoch auch eine kürzere Amtszeit festlegen. Liegen zwischen dem Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens des Aufsichtsratsmitgliedes und der nächsten vorgesehenen Vertreterversammlung mehr als drei Monate, dann hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Vertreterversammlung zum Zwecke der Ergänzungswahl einzuberufen.

§ 9 Vorsitz und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt unter Leitung des an Lebensalter ältesten Aufsichtsratsmitgliedes einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig mit und ohne Vorstand. Er kann seine Sitzungen so gestalten, dass es jeweils einen Teil mit und einen ohne den Vorstand gibt. Soweit der Vorstand teilnimmt, wirkt er beratend mit. Wenn der Aufsichtsrat eine Teilnahme verlangt, hat der Vorstand teilzunehmen.

Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall auch außerhalb von Sitzungen entscheiden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet, alle Aufsichtsratsmitglieder zur Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung in Textform unter Angabe des Beschlussgegenstandes und der hierfür festgelegten Entscheidungsfrist (siehe nächsten Absatz) aufgefordert worden sind sowie eine für eine Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats erforderliche Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern an der betreffenden Abstimmung teilgenommen hat. Dabei werden Aufsichtsratsmitglieder, die keine gültige Stimme abgegeben haben, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet. Gegen diese Art der Beschlussfassung ist kein Widerspruch statthaft. Die außerhalb einer Sitzung gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift über die nächstfolgende Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

Die Stimmabgabe außerhalb von Sitzungen hat in Textform gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden innerhalb einer von diesem zu bestimmenden, angemessenen Entscheidungsfrist zu erfolgen. Dabei wird eine Frist von einer Woche in der Regel angemessen sein, soweit es keine besondere Eilbedürftigkeit gibt, die auch eine kürzere Frist als angemessen ausreichen lässt.

3. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Beschlussfähigkeit bestimmt sich nach § 189 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) i.V.m. § 108 Abs. 2 AktG. Sofern es zur Herstellung der Beschlussfähigkeit notwendig ist, sind auch in Textform erfolgende oder fernmündliche Stimmabgaben bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe gemäß § 189 Abs. 3 Satz 1 VAG i.V.m. § 108 Abs. 3 AktG bleibt unberührt.
4. Für eine Wahl nach Ziffer 1 gilt § 6 Ziffer 3 entsprechend.
5. Der Aufsichtsrat kann nach § 189 Abs. 3 Satz 1 VAG i.V.m. § 107 Abs. 3 AktG aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse, insbesondere zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse, bestellen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung und
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Regelung ihrer Dienstverhältnisse;
 - b) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) die Bestellung des verantwortlichen Aktuars gemäß §§ 156 Abs. 1 i.V.m. 141 Abs. 3 VAG;
 - e) die Zustimmung zur Auflösung des Vereins, zu den den Verein betreffenden Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und zu vollständigen oder teilweisen Bestandsübertragungen auf ein anderes oder von einem anderen Versicherungsunternehmen;
 - f) die Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstandes über die Einführung und Änderung von AVB und Tarifen.
2. Der Aufsichtsrat kann dritten Personen seine Befugnisse nicht übertragen.

C) Vorstand

§ 11

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt werden.

Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter ernennen.
2. Der Vorstand hat den Verein unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung der für ihn vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung zu leiten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
4. Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Aufsichtsrates Prokuristen und Generalbevollmächtigte.
5. Die Anstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder legt der Aufsichtsrat in besonderen Dienstverträgen fest.

III. Rechnungswesen und Vermögensanlage

§ 12 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Deckung von Verlusten

1. Die Bücher sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu führen und mit Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.
2. In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Die Kosten für die Prüfung trägt der Verein.
3. Der Verein bildet die Rückstellungen, wie sie nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Anordnungen der Aufsichtsbehörde und den tariflichen Bestimmungen erforderlich sind.
4. Ergibt die Gewinn- und Verlustrechnung nach Bildung aller versicherungstechnischen und aller anderen erforderlichen Rückstellungen einen Überschuss, so wird dieser wie folgt verteilt: Mindestens 3 % des Überschusses werden so lange der Verlustrücklage gemäß § 193 VAG zugewiesen, bis diese 3 % der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung, mindestens jedoch 1.000.000,- Euro erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

Freie Rücklagen sind zu bilden und aufzulösen, soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies für notwendig halten. Der dann noch verbleibende Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

Die in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorgeschriebenen Beteiligung der Versicherungsnehmer an Bewertungsreserven verwendet werden. Die Überschussbeteiligung erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen. Soweit die Überschussbeteiligung in einem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan geregelt ist, kann dieser nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, dann aber auch mit Wirkung für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse, geändert werden.

5. Schließt ein Jahr mit Verlust ab, so wird dieser - wenn kein Verlustvortrag erfolgt - in nachstehender Reihenfolge gedeckt:

- a) aus den freien Rücklagen,
- b) aus der Verlustrücklage gemäß § 193 VAG.

Gemäß § 140 VAG kann in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten herangezogen werden, um

- a) einen drohenden Notstand abzuwenden,
- b) unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- c) die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

IV. Änderungen der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarife

§ 13

1. Änderungen der Satzung, die nicht das Versicherungsverhältnis berühren, sind nach vereinsrechtlichen Grundsätzen für alle Mitglieder wirksam. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Eintragung ins Handelsregister.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates AVB und Tarife einzuführen oder zu ändern.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Beschlüsse der Vertreterversammlung über Änderungen der Satzung abzuändern, wenn die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung solche Änderungen verlangt. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.
4. Bestimmungen der AVB, die sich auf den Rückkaufwert, die beitragsfreie Versicherung, die Kriegsgefahr, die Selbsttötung und die Überschussbeteiligung beziehen, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden, soweit diese nach aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossen wurden. Im Übrigen gelten für die Änderung der AVB die im Gesetz und in den jeweiligen Versicherungsbedingungen festgelegten Bestimmungen.

V. Auflösung des Vereins

§ 14

1. Die Auflösung des Vereins findet außer in den im Gesetz geregelten Fällen statt, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung drei Viertel der anwesenden Mitgliedervertreter dies beschlossen haben und die Aufsichtsbehörde diesen Beschluss genehmigt.
2. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem in dem Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Auflösungsbeschlusses.
3. Nach der Auflösung sind die Bestände zunächst zur Befriedigung bereits bestehender Ansprüche auf Versicherungsleistungen zu verwenden. Reichen die Vermögensbestände hierzu nicht aus, so sind die Ansprüche im Verhältnis des Deckungskapitals zu kürzen.

Ein etwa verbleibender Überschuss wird im Verhältnis des Deckungskapitals aufgeteilt.

4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Vertreterversammlung nichts anderes bestimmt.
5. Die Vertreterversammlung kann statt der Auflösung mit der Mehrheit gemäß Ziffer 1 beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand mit allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Maßgabe eines Vertrags auf ein anderes Versicherungsunternehmen im Wege der Bestandsübertragung übergehen soll. Ist das andere Versicherungsunternehmen kein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, endet die Mitgliedschaft in diesem Fall, soweit vorher kein anderer Beendigungsgrund eintritt, nicht schon durch die Bestandsübertragung, sondern bleibt längstens bis zur Auflösung des Vereins erhalten.
6. Die Auflösung des Vereins ist gemäß § 1 Ziffer 4 bekanntzumachen.

Anhang zur Satzung:

Wahlordnung des Vereins zur Wahl der Mitgliedervertreter

1. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die jeweilige Amtszeit der Vertreterversammlung einen drei- bis fünfköpfigen Wahlausschuss und bestimmt auch dessen Vorsitzenden nebst Stellvertreter; sie kann den Ausschuss im Rahmen einer Vertreterversammlung jederzeit ganz oder teilweise neu besetzen und für diesen auch eine Geschäftsordnung beschließen. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Vorbereitung der Wahlen von Mitgliedervertretern (Hauptwahlen und Ergänzungswahlen), insbesondere durch Entgegennahme und Prüfung von Wahlvorschlägen der Vorschlagsberechtigten, durch Ermittlung eigener Wahlvorschläge und durch Beschlussfassung über die der Vertreterversammlung letztlich zur Abstimmung vorzulegenden Wahlvorschläge. Dabei sollte der Wahlausschuss auch auf eine ausgewogene regionale und altersmäßige Verteilung achten sowie unmittelbar von Mitgliedern und Mitgliedervertretern nach Maßgabe der folgenden Regelungen eingebrachte Wahlvorschläge grundsätzlich berücksichtigen.

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt und verpflichtet, auf Anforderung dem Wahlausschuss die dazu erforderlichen Informationen zur Auswahl der in Betracht kommenden Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Der Wahlausschuss kann den Vorstandsvorsitzenden mit beratender Stimme hinzuziehen.

2. Zu jedem Vorgeschlagenen muss auch dessen schriftliche Erklärung vorliegen, dass er im Falle seiner Wahl in das Amt des Mitgliedervertreters das Amt annimmt und er in Kenntnis der Voraussetzungen für die Wählbarkeit diese erfüllt. Dementsprechende Wahlvorschläge für eine jede Wahl können auch vom Aufsichtsrat und vom Vorstand und auch von Mitgliedervertretern, die zusammen mindestens ein Viertel der amtierenden Mitgliedervertreter ausmachen, eingebracht werden; ebenso von einem jeden wählbaren Mitglied, sofern der Vorschlag von mindestens hundert weiteren wählbaren Mitgliedern unterschrieben unterstützt wird. Diese Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen. Die zu einem Wahlvorschlag Berechtigten können verlangen, dass über ihre Wahlvorschläge im Wahlausschuss abgestimmt wird.
3. Spätestens drei Monate vor der ordentlichen Vertreterversammlung veröffentlicht der Wahlausschuss auf der Internetseite des Vereins die Kandidaten (Vor- und Nachname, Wohnort, Geburtsjahr und Beruf) der bis dahin bei ihm eingereichten und der von ihm ermittelten vorschriftsmäßigen und beschlossenen Wahlvorschläge sowie die Anzahl der zu wählenden Mitgliedervertreter. Diese bemisst sich an der satzungsmäßig festgelegten Höchstzahl der Mitgliedervertreter. Diese Veröffentlichung ist zu verbinden mit der Aufforderung, dem Wahlausschuss binnen Monatsfrist etwaige Einwendungen zumindest in Textform mitzuteilen. Diese Kandidatenliste nebst etwaigen dazu nach der Veröffentlichung fristgerecht eingegangenen Einwendungen erhalten dann die amtierenden Mitgliedervertreter zusammen mit den Sitzungsunterlagen.
4. Über die vom Wahlausschuss beschlossenen Wahlvorschläge stimmt die Vertreterversammlung ab, wobei jeder Mitgliedervertreter so viele Stimmen hat, wie Mitgliedervertreter zu wählen sind, jedoch nicht mehr als Wahlvorschläge vorliegen. Je Wahlvorschlag kann jeder Mitgliedervertreter höchstens eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Kandidaten im Umfang der zu besetzenden Positionen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Soweit bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten erforderlich, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 17.10.2023, Geschäftszeichen:
VA 22-1 5002/00493#00006.